

● [www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)



ecoda  
GmbH & Co. KG  
Niederlassung: Dortmund  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 58695695  
Fax 0231 5869-9519  
[dowe@ecoda.de](mailto:dowe@ecoda.de)  
[www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)

● **Gutachterliche Stellungnahme**

zur Gültigkeit der im bestehenden Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 965 – Karl-Friedrich-Straße/Bergwerkstraße vorgenommenen Bewertungen

Bearbeiter:

Ralph-Michael Dowe, M. Sc. Landschaftsökologe

Dortmund, den 25. November 2020

Auftraggeberin:

Edeka Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH  
Chemnitzer Straße 24  
47441 Moers

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690  
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994  
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074  
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund  
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>01</b>
<b>2</b>	<b>Vorliegende Daten zum Artenschutz.....</b>	<b>03</b>
2.1	Methodik und wesentliche Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz.....	03
2.2	Überprüfung der Ergebnisse im Jahr 2020 .....	05
<b>3</b>	<b>Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahre 2014, 2015 und 2020 .....</b>	<b>10</b>
3.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?.....	10
3.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?.....	11
3.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? .....	12

Abschlussklärung

Literaturverzeichnis

Anhang

## Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Abbildung 1.1: Luftbild der näheren Umgebung des Plangebiets.....	02
<u>Kapitel 2</u>	
Abbildung 2.1: Blick über den Innenhof und die Gewächshäuser im Jahr 2015 sowie im Jahr 2020 .....	07

## Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2</u>	
Tabelle 2.1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4509-3, die im Vergleich zur Datenabfrage aus dem Jahr 2014 noch nicht gelistet waren.....	05

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Stellungnahme ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 965 Karl-Friedrich-Straße/Bergwerkstraße in Bochum. Dieser umfasst mehrere Flurstücke in der Gemarkung Weitmar (Flur 8) und Stiepel (Flur 2), auf denen die bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäude zurückgebaut werden sollen (vgl. Abbildung 1.1). Nach dem Rückbau der betroffenen Gebäude plant die Edeka Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH aus Moers den Neubau eines Edeka Marktes.

Da bei einem solchen Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Planung auf besonders und/oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirken wird, erfolgte im Jahr 2015 durch die ecoda UMWELTGUTACHTEN GbR aus Dortmund eine Prüfung der Artenschutz-Belange in Form eines Fachbeitrags Artenschutz (vgl. ECODA 2015).

Da sich die Aufstellung des Bebauungsplans jedoch um mehrere Jahre verzögerte, soll nun im Folgenden geprüft werden, ob die Ergebnisse und Bewertungen des Fachbeitrags weiterhin Bestand haben oder ob sich die Bedingungen im Plangebiet derart verändert haben, dass ggf. eine Anpassung der Bewertungen und der im Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Edeka Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH die ecoda GmbH & Co. KG mit der Begutachtung des aktuellen Zustands des Plangebiets im Rahmen einer Ortsbegehung sowie mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme im Hinblick auf die Aktualität der Ergebnisse und der Bewertungen des Fachbeitrags Artenschutz aus dem Jahr 2015 (vgl. ECODA 2015). Aufgabe der vorliegenden Stellungnahme ist somit zu prüfen, ob

- die Strukturen (Gebäudezustand, etc.) im Plangebiet vergleichbar mit denen aus dem Jahr 2015 sind,
- neuerliche Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Raum vorliegen,
- die Planung durch gegebenenfalls veränderte Rahmenbedingungen gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen kann,
- gegebenenfalls neuerliche Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vonnöten sind, um die Auslösung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.



Abbildung 1.1: Luftbild der näheren Umgebung des Plangebiets (roter Kasten)  
Quelle: Geobasis NRW 2020

## 2 Vorliegende Daten zum Artenschutz

### 2.1 Methoden und wesentliche Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz (vgl. ECODA 2015)

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz erfolgten in den Jahren 2014 und 2015 Datenabfragen bzw. Erhebungen vor Ort zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Auf der Grundlage der erhaltenen Ergebnisse wurde eine Bewertung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf das geplante Vorhaben vorgenommen.

Im Folgenden werden die angewandte Methoden, die erhaltenen Ergebnisse sowie die Schlussfolgerungen des Fachbeitrags Artenschutz stichpunktartig dargestellt. Details sind dem Fachbeitrag Artenschutz (vgl. ECODA 2015) zu entnehmen.

#### 2.1.1 Datenerhebung

##### Datenrecherche im Jahr 2014

- Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV im Umkreis von 200 m um das Plangebiet (FOK und @LINFOS, vgl. LANUV 2014b).
- Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des betroffenen Messtischblattquadranten (MTBQ) 4509-3 (südwestlicher Quadrant des MTB Bochum, vgl. LANUV 2014a).
- Abgleich der Ergebnisse der Datenabfrage mit dem Brutvogelatlas für NRW (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013).
- Ortsbegehung im Oktober zur Erfassung der vorhandenen Biotope bzw. besonderer Habitatelemente im Plangebiet.

##### Datenerhebung im Plangebiet im Jahr 2015

- Erfassung der Brutvogelfauna im Plangebiet an drei Terminen zwischen Ende Mai und Ende Juni 2015.
- Erfassung der Fledermausfauna im Plangebiet an vier Terminen zwischen Ende Mai und Ende Juli 2015.
- Kontrolle aller rückzubauenden Gebäude zur Erfassung möglicher Quartierstandorte von Fledermäusen.

## 2.1.2 Ergebnisse der Datenerhebung

### Datenrecherche im Jahr 2014

- Aus dem abgefragten Bereich der untersuchungsraumbezogenen Datenabfrage lagen dem LANUV (2014b) keine Daten über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.
- Im Bereich des betroffenen MTBQ 4509-3 lagen Hinweise zu Vorkommen von insgesamt 40 planungsrelevanten Arten vor (LANUV 2014a). Diese verteilten sich auf 32 Vogelarten, fünf Fledermausarten, zwei Amphibienarten sowie eine Libellenart (vgl. ECODÄ 2015, Tabelle 3.1).

Bei den Ergebnissen der Messtischblatt-Abfrage ist zu beachten, dass der abgefragte MTBQ einen größeren Raum als das eigentliche Plangebiet abdeckt, sodass nicht alle genannten Arten im Plangebiet potenziell geeignete Lebensraumbedingungen vorfinden.

### Datenerhebung im Plangebiet im Jahr 2015

- Während der Brutvogelerfassungen wurden insgesamt 23 Arten im Plangebiet registriert. Dabei wurde jeweils ein Brutplatz vom Haussperling und vom Eichelhäher festgestellt (vgl. ECODÄ 2015, Tabelle 4.2 und Karte 4.1). Von fünf weiteren Arten wurden Jungvögel im Plangebiet nachgewiesen, sodass von einem Brutgeschehen im Plangebiet ausgegangen wird. Neun weitere Arten wurden als mögliche Brutvögel klassifiziert. Es handelte sich dabei um verschiedene „Allerweltsarten“; planungsrelevante Vogelarten wurden nicht erfasst.

- Im Rahmen der Detektorkontrollen wurde die Zwergfledermaus als einzige Art an jedem Termin im Plangebiet festgestellt (vgl. ECODÄ 2015, Tabelle 4.3 und Karte 4.2). Insgesamt handelte es sich um 13 Nachweise, wobei maximal zwei Individuen zur gleichen Zeit registriert wurden. Ein- oder Ausflüge in/aus Gebäude/n wurden nicht festgestellt. Die ersten Kontakte wurden zumeist deutlich nach Sonnenuntergang detektiert, was ebenfalls gegen ein Vorkommen nahegelegener Quartiere spricht.

Auch bei der ganznächtlichen Erfassung unter Zuhilfenahme einer „Horchkiste“ wurden lediglich Kontakte von Arten des Ruftyps *Pipistrellus* aufgezeichnet (vgl. ECODÄ 2015, Kap. 4.3.2 und Tabelle 4.4). Bei diesen handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls um Zwergfledermäuse.

- Während der Gebäudekontrolle wurden keine Hinweise, die auf eine Nutzung der Strukturen als Quartierbereich für Fledermäuse hindeuten würden (z. B. Kotsuren, übertagende Tiere (= im Quartier ruhende Tiere)), gefunden (vgl. ECODÄ 2015, Kap. 4.3.2). Da die Räumlichkeiten alle in einem guten Zustand (intakte Fenster, keine Wänddurchbrüche) waren, bestand in den meisten Bereichen kein Quartierpotenzial. Bereiche, die ein gewisses Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten aufwiesen, waren der Dachbereich von Wohnhaus Nr. 106 sowie die Spaltenbereiche zwischen Außenwand und Dachverkleidung an den Bungalows Nr. 24 und 28.

### 2.1.3 Schlussfolgerungen der Datenerhebungen aus den Jahren 2014 und 2015

- Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Brutvorkommen mehrerer „Allerweltsarten“ im Plangebiet, sodass dieses als Brutlebensraum für einzelne nicht-planungsrelevante Arten von Bedeutung ist.
- Lediglich die Zwergfledermaus findet geeignete Lebensraumbedingungen im Plangebiet vor. Es wird davon ausgegangen, dass keine Quartiere der Art im Plangebiet existieren. Dennoch besitzen der Dachbereich von Wohnhaus Nr. 106 sowie die Spalten zwischen Außenwand und Dachverkleidung an den beiden Bungalows Nr. 24 und 28 grundsätzlich ein gewisses Potenzial als Zwischenquartier während der Aktivitätsphase, sodass ein zeitweises Vorkommen von übertagenden Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.
- Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilien- sowie Libellenarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

## 2.2 Überprüfung der Ergebnisse im Jahr 2020

### 2.2.1 Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im November 2020 erfolgte die Datenabfrage im Fundortkataster des LANUV hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im MTBQ 4509-3 (vgl. LANUV 2020). Gelistet sind für den Raum nun insgesamt 49 planungsrelevante Arten, die sich auf 42 Vogelarten, fünf Fledermausarten, zwei Amphibien- sowie eine Libellenart verteilen.

Es handelt sich dabei jeweils um die bereits im Jahr 2014 gelisteten Arten (vgl. Tabelle 3.1 in ecoda 2015), die um Vorkommen von zehn planungsrelevanten Vogelarten ergänzt wurden (vgl. Tabelle 2.1).

Tabelle 2.1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4509-3, die im Vergleich zur Datenabfrage aus dem Jahr 2014 (vgl. ecoda 2015, Tabelle 3.1) noch nicht gelistet waren (vgl. LANUV 2020)

deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL NRW	FFH-RL/ EU-VSRL
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast/Wintervorkommen	3*	Art. 4(2)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Rast/Wintervorkommen	X*	Art. 4(2)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Rast/Wintervorkommen	X*	Art. 4(2)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Rast/Wintervorkommen	X*	Art. 4(2)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rast/Wintervorkommen	X*	Art. 4(2)
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rast/Wintervorkommen	X*	Anh. I
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast/Wintervorkommen	X*	Art. 4(2)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	3	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	2	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	3	

Erläuterungen zur Tabelle 2.1

Rote Liste Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Liste der wandernden Vogelarten Nordrhein-Westfalens (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2016, LANUV 2020):  
 2: stark gefährdet  
 3: gefährdet  
 X: ungefährdet  
 \*: Einstufung gemäß Roter Liste der wandernden Vogelarten Nordrhein-Westfalens (HÜPPOP et al. 2013)

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Anh. I

Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

Art. 4 (2)

Zugvogelarten, für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind (EU-Vogelschutzrichtlinie)

## 2.2.2 Kontrolle des Plangebiets sowie aller rückzubauenden Gebäude im Jahr 2020

Zusätzlich zur aktualisierten Datenabfrage beim Fundortkataster des LANUV erfolgte Anfang November eine erneute Begutachtung des Plangebiets, im Rahmen derer auch alle vom Vorhaben betroffenen Gebäude kontrolliert wurden (vgl. Anhang I). Ziel war es festzustellen, ob sich im Vergleich zu den Kontrollen in den Jahren 2014 und 2015 signifikante Änderungen hinsichtlich des Habitat- und Quartierpotenzials für planungsrelevante Arten ergeben haben.

### Kontrolle des Plangebiets

Die Strukturen im Plangebiet sind weitgehend vergleichbar mit denen aus den Jahren 2014 und 2015. Veränderungen ergeben sich im Hinblick auf die fortschreitende Sukzession in einzelnen Bereichen. Dies macht sich z. B. in den ehemaligen Gewächshäusern bemerkbar, da dort der Birkenaufwuchs stark zugenommen hat (vgl. Abbildung 2.1).

Durch die fortschreitende Sukzession ergeben sich im Vergleich zum Jahr 2015 weitere potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten. Beispielsweise können die Efeubewachsenen Gebäudeteile in den Gewächshäusern Rotkehlchen oder Zaunkönig als potenzielle Niststandorte dienen.

Baumbewohnende Fledermausarten finden im Plangebiet hingegen weiterhin keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Gehölze, aufgrund ihrer zu geringen Stammdurchmesser, keine geeigneten Höhlenstrukturen besitzen. Ebenso wurden keine Bäume mit abgeplatzter Rinde oder mit Astlöchern festgestellt, die von Fledermäusen als Tageseinstand genutzt werden könnten.



Abbildung 2.1: Blick über den Innenhof und die Gewächshäuser im Jahr 2015 (oben) sowie im Jahr 2020 (unten)

### Kontrolle der rückzubauenden Gebäude

#### **1. Haus Nr. 106**

Der Zustand des Gebäudes ist vergleichbar mit dem im Jahr 2015 (vgl. Anhang I und ecoda 2015). Alle Fenster sind intakt, Wanddurchbrüche gibt es keine, sodass in den Wohnräumen kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten besteht. Im Bereich der Rollladenkästen sind ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung, wie z. B. Kotreste auf den Fensterbänken, erkennbar.

In den Kellerräumen sind alle Fenster intakt sowie die Lichtschächte mit Gittern versperrt. Es bestehen keine Einflugmöglichkeiten, sodass kein Quartierpotenzial vorhanden ist.

Die vier Lüftungslöcher an der Nord- und Südseite des Giebels machen diese weiterhin grundsätzlich für Fledermäuse zugänglich. Es wurden jedoch keine Spuren oder Hinweise gefunden, die auf eine Nutzung des Dachbodens durch Fledermäuse hindeuten. Gleiches gilt für den vom Haussperling als Brutplatz genutzten Bereich, jedoch fand die Kontrolle außerhalb der Brutzeit der Art statt.

Im Giebelbereich des Geschäftsanbaus gibt es weiterhin einzelne kaputte Schindeln, die kleineren Fledermausarten über die Sommermonate grundsätzlich als Tageseinstand dienen können. Darüber hinaus waren alle Gebäudeteile intakt.

An dem Gebäudekomplex besteht, wie bereits im Jahr 2015, an den Holzanbauten des Anbaus sowie im Dachstuhlbereich ein sehr geringes Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Es ergaben sich im Rahmen der Kontrolle keine Hinweise auf eine diesjährige Nutzung. Im Dachstuhlbereich ist zudem weiterhin ein Brutvorkommen des Haussperlings möglich.

#### **2. Haus Nr. 104**

Der Zustand des Gebäudes ist vergleichbar mit dem aus dem Jahr 2015 (vgl. Anhang I und ecoda 2015). Der Keller, die Wohnräume und das ausgebaute Dachgeschoss sind in gutem Zustand, d. h. es ergeben sich keinerlei Einflugmöglichkeiten ins Gebäude, z. B. durch kaputte Fensterscheiben. Auch auf den Fensterbänken wurden keine Spuren von Fledermäusen gefunden, die auf einen möglichen Besatz der Rollladenkästen hinweisen würden. Gleiches gilt für die im Innenhof befindlichen Garagen.

Es besteht somit kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Im Rahmen der Kontrolle wurden keine Spuren (z. B. Kotreste, übertagende Individuen) festgestellt, die auf eine diesjährige Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse hinweisen würden.

#### **3. Bungalows Nr. 24 & 28**

Der Zustand der beiden Bungalows ist vergleichbar mit dem aus dem Jahr 2015 (vgl. Anhang I und ecoda 2015). Die Bungalows weisen keine Strukturen, wie z. B. kaputte Fenster oder Wanddurchbrüche auf, die diese für Fledermäuse zugänglich machen würden. Der einzige Bereich, welcher für gebäudebewohnende Fledermausarten Quartierpotenzial bietet, ist der Übergangsbereich zwischen Außenwand und Dachverkleidung. Dieser Bereich wurde bereits im Jahr 2015 als möglicher Tageseinstand für Fledermäuse über die Sommermonate ausgewiesen.

### 2.2.3 Schlussfolgerungen der Datenerhebung im Jahr 2020

#### Fazit der Datenabfrage

Im Rahmen der Datenabfrage wurden, neben den im Jahr 2014 gelisteten Arten, Vorkommen von zehn weiteren planungsrelevanten Vogelarten recherchiert (vgl. Tabelle 2.1). Für die Bewertung der Vorkommen der bereits im Jahr 2014 gelisteten planungsrelevanten Arten wird auf den Fachbeitrag Artenschutz verwiesen (vgl. ECODA 2015). Im Folgenden wird daher nur auf das mögliche Vorkommen der zehn planungsrelevanten Arten eingegangen, die im Rahmen der Datenabfrage aus dem Jahr 2020 recherchiert wurden (vgl. Tabelle 2.1).

Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen im Plangebiet (keine Gewässer oder Feuchtgebiete) kann ausgeschlossen werden, dass dieses für die fünf gelisteten Entenarten sowie den Zwergsäger und den Waldwasserläufer eine Bedeutung als (Rast-)Lebensraum besitzt. Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet ist daher höchst unwahrscheinlich.

Bluthänfling und Star können als typische Arten ländlicher Gebiete angesehen werden (vgl. LANUV 2020). Während der Bluthänfling offene Lebensräume mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bevorzugt, benötigt der Star, neben einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen, angrenzende Offenlandbereiche zur Nahrungssuche. Brutplätze des Stars befinden sich z. B. in ausgefaulten Astlöchern oder Buntspechthöhlen. Beide Arten finden im Plangebiet und dessen naher Umgebung somit keine geeigneten Brutbedingungen. Beide Arten wurden im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2015 nicht festgestellt. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für den Girlitz ist die Stadt aufgrund ihrer mikroklimatischen Eigenschaften (vergleichsweise milderes und trockeneres Klima als in ländlichen Regionen) von besonderer Bedeutung (vgl. LANUV 2020). In dieser bevorzugt die Art abwechslungsreiche Strukturen mit lockerem Baumbestand, wie man sie z. B. auf Friedhöfen oder in Parks und Kleingartenanlagen findet. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines dicht bebauten Stadtteils der Stadt Bochum, ohne unmittelbare Anbindung an parkartige Strukturen. Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2015 nicht nachgewiesen. Grundsätzlich befindet sich das Plangebiet jedoch im bevorzugten Besiedlungsbereich des Girlitzes. Ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet lässt sich daher nicht gänzlich ausschließen.

### Fazit der Kontrolle des Plangebiets

Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind weitgehend vergleichbar mit denen aus dem Jahr 2015. Unterschiede gibt es lediglich hinsichtlich des weiter fortgeschrittenen Sukzessionsstadiums in einzelnen Bereichen, sodass die Anzahl an potenziellen Brutstandorten für verschiedene Allerweltsarten im Vergleich zum Jahr 2015 leicht erhöht ist.

Der Zustand der vom Vorhaben betroffenen Gebäude ist im Vergleich zum Jahr 2015 vergleichbar geblieben. Die im Fachbeitrag Artenschutz (vgl. ECODA 2015) hinsichtlich des Quartierpotenzials der vom Vorhaben betroffenen Gebäude in Bezug auf Vögel und Fledermäuse getroffenen Aussagen behalten somit weiterhin ihre Gültigkeit. Neue potenzielle Quartierstrukturen an den Gebäuden wurden nicht festgestellt.

## 3 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahre 2014, 2015 und 2020

Aufgrund der im Jahr 2020 weitgehend unverändert vorgefundenen Bedingungen im Plangebiet, besitzen die Ergebnisse und Bewertungen des Fachbeitrags Artenschutz grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit. Aufgrund der neueren Hinweise über ein mögliches Vorkommen des Girlitzes im Plangebiet, wird jedoch vorsorglich eine Ausweitung des Schutzzeitraums für brütende Vogelarten erwogen (s. u.).

### 3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Die Gebäudekontrollen in den Jahren 2015 und 2020 erbrachten keine Hinweise auf eine Nutzung durch übertagende / überwinterte Zwergfledermäuse. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen z. T. grundsätzlich einzelne Quartierstandorte (Zwischenquartiere) für die gebäudebewohnende Zwergfledermaus auf. Im Zuge der Rückbauarbeiten kann es zu einer baubedingten Tötung von Individuen der Zwergfledermaus kommen, wenn sich während der Abrissphase Zwergfledermäuse in einem Gebäudequartier befinden. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Maßnahmen (ökologische Baubegleitung mit Kontrolle der Gebäude(teile) unmittelbar vor Beginn der Rückbauarbeiten) zu ergreifen, um ausschließen zu können, dass es baubedingt zu einer unvermeidbaren Verletzung / Tötung von Individuen der Zwergfledermaus im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG kommen wird. Sollten im Rahmen der Kontrolle Tiere in einem Gebäudequartieren angetroffen werden, sind diese vor Baubeginn fach- und sachgerecht umzusiedeln (indem sie in einen Fledermauskasten umgesetzt werden, der anschließend dann in der näheren Umgebung an geeigneter Stelle aufgehängt werden soll (z. B. in dem Gehölzstreifen zwischen dem Plangebiet und dem südlich gelegenen Sportplatz)). Die gefundenen Quartierstrukturen sind dann möglichst zeitnah zu entfernen bzw. die Einfluglöcher sind zu verschließen, damit die Strukturen nicht erneut von Fledermäusen besetzt werden können. Darüber hinaus kann im Rahmen der

ökologischen Baubegleitung festgelegt werden, ob einzelne Strukturen möglichst schonend zurückgebaut werden sollten (z. B. Verkleidungen von Fassaden), um zu vermeiden, dass etwaig verborgen liegende Quartiere / Individuen durch die Baumaßnahmen in relevantem Maße betroffen sein werden. Zudem wird empfohlen, drei Fledermauskästen an dem geplanten Neubau bzw. an geeigneten Stellen in der näheren Umgebung anzubringen, um gewährleisten zu können, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten von Zwergfledermäusen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Zuge der Freilanduntersuchungen wurde im Jahr 2015 jeweils ein Brutplatz vom Haussperling und vom Eichelhäher festgestellt. Von fünf weiteren Arten wurden Jungvögel im Plangebiet nachgewiesen. Darüber hinaus wurden neun weitere Arten als mögliche Brutvögel klassifiziert. Im Rahmen der Datenabfrage im Jahr 2020 ergaben sich Hinweise auf ein mögliches Vorkommen des Girlitz im Bereich des betroffenen Messtischblattquadranten. Zwar wurde die Art im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2015 nicht nachgewiesen und die Strukturen im Plangebiet besitzen sicher keine besondere Eignung als potenzieller Brutlebensraum, jedoch wird ein mögliches Vorkommen der Art im Plangebiet vorsorglich mit berücksichtigt. Um zu vermeiden, dass es baubedingt zu einer Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt, sind die Abrissarbeiten der Gebäude sowie die Entfernung der Gehölze bzw. die Baufeldräumung, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, in einem Zeitfenster zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. - 28./29.02.) durchzuführen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung nicht gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

### 3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Die vorhandenen Gebäude weisen z. T. grundsätzlich einzelne Quartierstandorte (Zwischenquartiere) für die gebäudebewohnende Zwergfledermaus auf. Zudem wurden 17 Arten als (mögliche) Brutvogel im Plangebiet klassifiziert. Im Zuge der Rückbauarbeiten der Gebäude und der Entfernung der Gehölze kann es zu einer baubedingten Störung von Zwergfledermäusen und brütenden Vogelarten kommen. Es wird jedoch angenommen, dass allenfalls jeweils Einzeltiere betroffen wären. Zudem wäre die Störung zeitlich und räumlich begrenzt. Vor diesem Hintergrund wäre der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art nicht verschlechtern würde. Demnach wird nicht erwartet, dass es durch die Bauausführung zu einer Störung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen wird.

Ohnehin wird eine Störung brütender Vögel bereits durch die aus Gründen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendige Bauzeitenbeschränkung verhindert.

### 3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Bei den im Jahr 2015 im Plangebiet nachgewiesenen Fledermäusen handelte es sich um einzelne Individuen der Zwergfledermaus, die dieses zur Jagd und für Transferflüge aufsuchten. Im Zuge der Detektorbegehungen wurden keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Auch die Gebäudekontrollen in den Jahren 2015 und 2020, bei der nach möglichen Fledermausquartieren Ausschau gehalten wurde, erbrachten weder Hinweise hinsichtlich ehemals genutzter Quartierstrukturen (z. B. durch Kotreste) noch wurden aktuell genutzte Strukturen (z. B. durch anwesende Individuen) gefunden. Die vorhandenen Gebäude weisen aber z. T. grundsätzlich einzelne Quartierstandorte (Zwischenquartiere) für die gebäudebewohnende Zwergfledermaus auf.

Selbst wenn baubedingt ein Zwischenquartier der Zwergfledermaus beschädigt / zerstört werden sollten, bliebe die ökologische Funktion der Lebensstätten der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Im Umfeld des Plangebiets existieren genügend vergleichbare Gebäude mit Quartierpotenzial, in die einzelne Individuen ausweichen können. Demnach wird nicht erwartet, dass es durch die Bauausführung zu einer Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird. Um gänzlich sicherzustellen zu können, dass genügend Quartiermöglichkeiten im näheren Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, sollen drei Fledermauskästen an dem geplanten Neubau bzw. an geeigneten Stellen in der näheren Umgebung angebracht werden. Die Planung der Installation der Fledermauskästen ist im Vorhinein mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Umsetzung durch eine sachkundige Person zu begleiten.

Im Rahmen der Erfassungen und der Datenrecherche wurden 17 (mögliche) Brutvogelarten (jeweils mit einem Revier) im Plangebiet nachgewiesen. 16 dieser Arten nutzen jedes Jahr neu angelegte Nester. Durch eine zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten der Gebäude sowie der Entfernung der Gehölze auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. - 28./29.02.) kann eine Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verhindert werden. Bei dem im Jahr 2015 genutzten Brutplatz des Haussperlings im Giebelbereich des Hauses Nr. 106 handelt es sich um einen potenziell mehrjährig genutzten Niststandort, welcher durch den Rückbau des Gebäudes verloren gehen wird. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der Art bleibt jedoch auch dann im räumlichen Zusammenhang erhalten, da es im Umfeld des Plangebiets weiteren vergleichbaren Gebäudebestand mit Nistpotenzial gibt, in welche die Individuen ausweichen können. Um jedoch sicherzustellen zu können, dass die ökologische Funktion auch zukünftig erhalten bleibt, wird empfohlen, zwei Koloniehäuser für Haussperlinge (z. B. Sperlingskoloniehäuser 1SP der Fa. Schwegler) an dem geplanten Neubau bzw. an geeigneten Stellen im Umfeld des Plangebiets anzubringen. Die Planung der Installation der Koloniehäuser ist im Vorhinein mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Umsetzung durch eine sachkundige Person zu begleiten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung nicht gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

## Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 25. November 2020

  
Ralph-Michael Dowe

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter\*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

## Literaturverzeichnis

- ECODA (2015): Fachbeitrag Artenschutz zu dem Bebauungsplan Nr. 965 - Karl-Friedrich-Straße/Bergwerkstraße (Stadt Bochum). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Edeka Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH. Dortmund.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2013. Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-83.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014b): Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS). Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M. M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 67-108.

## Anhang

Anhang I: Fotodokumentation der Kontrolle des Plangebiets im Jahr 2020

## Anhang I: Fotodokumentation



A-I: Blick über den Innenhof des Grundstücks



A-II: Garagen im Bereich des Innenhofs. Erkennbar ist die fortgeschrittene Sukzession



A-III: Blick in ein Gewächshaus im Innenhof. Erkennbar ist hier die fortgeschrittene Sukzession



A-IV: Zweites Gewächshaus im Innenhof



A-V: Ehemaliger Verkaufsbereich der Gärtnerei



A-VI: Blick in einen Wohnraum in Haus Nr. 106



A-VII: Dachbodenbereich von Haus Nr. 106



A-VIII: Blick über den Dachboden von Haus Nr. 106



A-IX: Wohnraum in Haus Nr. 104



A-X: Ausgebauter Dachbereich von Haus Nr. 104



A-XI: Wohnraum in Bungalow Nr. 28



A-XII: Wohnraum in Bungalow Nr. 28



A-XIII: Außenbereich von Bungalow Nr. 24 mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse im Übergang zwischen Dachbereich und Mauerwerk (roter Pfeil)



A-XIV: Wohnraum in Bungalow Nr. 24